

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 9. Februar 2012

GS 37.0888

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 48 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Folge Vorpensionierung

¹ Wer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse Anspruch auf eine Treueprämie hätte, aber in Folge Vorpensionierung ausscheidet, erhält den entsprechenden Anteil pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.

² Mitarbeitende, denen aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird, erhalten eine Treueprämie pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.

§ 50a Absätze 1, 3, 4 und 5

¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kantons das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet der Kanton an den Wegkauf gemäss § 35 Absatz 4 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) einen Beitrag.

³ Der Beitrag des Kantons beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmalanlage, maximal aber auf 25'000 Franken pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung gemäss § 33 Absatz 1 des BLPK Dekrets; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.

⁴ Im Falle einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Anstellungsbehörde aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gegenüber Mitarbeitenden, die im Zeitpunkt der Kündigung das 60. Altersjahr vollendet haben,

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

können auf dem Verordnungsweg weitere Kapitalabfindungen festgelegt werden.
⁵ aufgehoben

§ 66

aufgehoben

§ 79 Absatz 7

aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Liestal, 9. Februar 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann